

Bundes = Gesetzblatt

des
Norddeutschen Bundes.

N^o 25.

(Nr. 136.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November vorigen Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. S. 157. ff.), verzinsliche Schatzanweisungen im Betrage von drei Millionen sechshunderttausend Thalern und zwar in Abschnitten von je Hundert Thalern und Tausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend, nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und jedesmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich überlasse Ihnen, die Preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden hiernach mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(Nr. 137.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 2. Juli d. J. dem an Allerhöchsthrem Hofe beglaubigten Königlich Griechischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Gregor Dpsilanti eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben Sr. Majestät des Königs von Griechenland entgegenzunehmen, wodurch derselbe in der gedachten Eigenschaft zugleich beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

(Nr. 138.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Kaufmann N. Krohn zu Funchal (Madeira) zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).